

Die 2in1-bAV mit der Gothaer Direktversicherung

FAQ

Inhaltsverzeichnis

1	Übergreifend	3
1.1	Wie funktioniert das 2in1-bAV-Konzept?	3
1.2	Für welchen Arbeitnehmer ist das 2in1-bAV-Konzept geeignet?	3
1.3	Für welchen Arbeitgeber ist das 2in1-bAV-Konzept geeignet?	3
1.4	Welche Vertragspartner sind am 2in1-bAV-Konzept beteiligt?	3
1.5	Warum sind beim 2in1-bAV-Konzept ausschließlich Leistungen in Form einer Kreditkartengutschrift möglich?	3
2	Voraussetzungen für Sachbezüge	4
2.1	Was sind Sachbezüge?	4
2.2	Warum können monatlich nur 40 EUR auf die Spendit-Mastercard eingezahlt werden?	4
2.3	Warum sind keine Bargeldabhebungen möglich?	4
2.4	Welche steuerlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine Spendit-Mastercard anbieten kann?	4
2.5	Können auch Minijobber Sachbezüge erhalten?	4
3	Die Spendit-Mastercard	5
3.1	Wer ist die Spendit AG?	5
3.2	Was kostet eine Spendit-Mastercard im Modul Spendit44?	5
3.3	Was kostet die Individualisierung der Spendit-Mastercard?	5
3.4	Wann sind die Gebühren an die Spendit AG zu bezahlen?	5
4	Beantragung und Gültigkeit der Spendit-Mastercard	5
4.1	Wie erfolgt die Beantragung der Spendit-Mastercard?	5
4.2	Gibt es eine Mindestbestellmenge für die Spendit-Mastercard?	6
4.3	Wie lange dauert es, bis die Spendit-Mastercard beim Arbeitgeber ankommt?	6
4.4	Wie lange ist die Spendit-Mastercard gültig?	6
5	Verwaltung der Spendit-Mastercard	6
5.1	Wie werden die Arbeitnehmer bei der Spendit AG angemeldet?	6
5.2	Wie kommt das Guthaben auf die Spendit-Mastercard?	6
5.3	Wie wird die Karte verwaltet?	6
5.4	Wie erfolgt die Abmeldung ausgeschiedener Mitarbeiter?	7
5.5	Erhält der Arbeitnehmer bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Informationen darüber, was mit seinem Kreditkartenguthaben passiert?	7
5.6	Was passiert bei einem Arbeitgeberwechsel?	7

6	Verwaltung der Spendit-Mastercard auf Seiten des Arbeitnehmers	7
6.1	Was muss der Arbeitnehmer tun?.....	7
6.2	Woher weiß der Arbeitnehmer, wie hoch sein Guthaben auf der Spendit-Mastercard ist?.....	7
6.3	Kann der Arbeitgeber den Kreditkartenumsatz seines Arbeitnehmers sehen?	7
6.4	Kann der Arbeitnehmer die Kreditkarte auch selbst aufladen?	7
7	Kombination Direktversicherung und Spendit-Mastercard	8
7.1	Wie wird das 2in1-bAV-Konzept beantragt?	8
7.2	Warum kann eine Versorgungsordnung sinnvoll sein?	8
7.3	Stellt die Gothaer eine Versorgungsordnung zur Verfügung?	8
7.4	Beträgt der monatliche Beitrag zur Direktversicherung immer 100 EUR?	8
7.5	Muss die Zahlung des Beitrags zur Direktversicherung immer monatlich erfolgen?	8
7.6	Was passiert bei einer Beitragsreduzierung?.....	8
7.7	Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung aus?	9
7.8	Welche Auswirkungen hat das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) auf unser Konzept?.....	9
7.9	Was passiert, wenn der steuerfreie Zuschuss wegfällt?	9
	Disclaimer	9

1 Übergreifend

1.1 Wie funktioniert das 2in1-bAV-Konzept?

Der ArbN erhält für einen monatlichen Entgeltumwandlungsbetrag von 100 EUR zugunsten einer Direktversicherung von seinem ArbG eine monatliche Gutschrift von 40 EUR auf eine Prepaid-Kreditkarte, die Spendit-Mastercard. Im Ergebnis reduziert sich der tatsächliche Nettoaufwand des ArbN auf ca. 12 EUR p. m. (48 EUR Steuer- und Sozialversicherersparnis und 40 EUR Kreditkartengutschrift). Die Gutschrift auf der Kreditkarte wird durch den ArbG finanziert. Dies erfolgt zum einen durch seine Ersparnis der Sozialversicherungsbeiträge aus der Entgeltumwandlung und zum anderen durch einen sogenannten „Motivationszuschuss“, der als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Auch für den ArbG bedeutet dies nach Unternehmenssteuern einen tatsächlichen Aufwand von mtl. ca. 19 EUR bei einem Vorsorgebeitrag von mtl. 115 EUR brutto.

1.2. Für welchen Arbeitnehmer ist das 2in1-bAV-Konzept geeignet?

Das Konzept erleichtert die Ansprache von Geringverdienern, da diese insbesondere bei einer monatlichen Entgeltumwandlung von 100 EUR nur einen tatsächlichen Aufwand von ca. 12 EUR haben. Das BRSG flankiert diesen Ansatz zusätzlich durch den Förderbeitrag für Geringverdiener und die Einführung eines sog. Sockelbetrages samt zusätzlichen Freibetrag für Einkommen aus freiwilliger zusätzlicher Altersvorsorge.

1.3. Für welchen Arbeitgeber ist das 2in1-bAV-Konzept geeignet?

Das Konzept ist für alle ArbG schnell und einfach umzusetzen, sofern:

- keine Tarifbindung oder Anlehnung an einen Tarifvertrag besteht
- bis zur Einrichtung des Konzeptes keine Sachbezüge (gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) vom ArbG gewährt wurden

Sollte der ArbG bereits eine rein arbeitnehmerfinanzierte bAV anbieten, so kann diese durch unser Konzept noch zeitgemäßer und attraktiver gestaltet werden. Der ArbG ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch ArbN mit einer bereits laufenden Entgeltumwandlung einen Anspruch auf die Kreditkarte mit einem Guthaben von 40 EUR haben, sofern der monatliche Entgeltumwandlungsbetrag (in Summe) mindestens 100 EUR beträgt. Bei ArbG, die tarifgebunden sind bzw. eine arbeitgeber- oder mischfinanzierte bAV anbieten, sollte im Vorfeld geklärt werden, ob eine Konzeptumsetzung möglich ist. Werden in einem Unternehmen bereits Sachbezüge entrichtet, sollte eine Umsetzung des Konzepts nur nach ausdrücklicher Klärung und Freigabe durch den zuständigen Steuerberater erfolgen.

1.2 Welche Vertragspartner sind am 2in1-bAV-Konzept beteiligt?

Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt mit diesen beiden Gesellschaften:

- Gothaer Lebensversicherung AG
- Spendit AG

Beide Anbieter agieren selbstständig und vertraglich unabhängig voneinander.

1.3 Warum sind beim 2in1-bAV-Konzept ausschließlich Leistungen in Form einer Kreditkartengutschrift möglich?

Das Konzept setzt bewusst auf Transparenz und schlanke Einrichtungsprozesse: Aus diesem Grund beschränkt sich die Gutschrift der ArbG-Sachleistung nur auf eine Kreditkarte. Weitere denkbare

Optionen einer Nettolohnoptimierung wie z. B. die Übernahme von Handykosten, Essensgutscheine, Gesundheitsförderung, Internetpauschalen werden bewusst ausgeklammert. Gleichwohl ist es möglich, dass der ArbG weitere Lohnoptimierungsbausteine auf die Spendit-Mastercard aufladen kann. Bei Bedarf kann sich der ArbG darüber direkt bei der Spendit AG informieren.

2 Voraussetzungen für Sachbezüge

2.1 Was sind Sachbezüge?

Bei Sachbezügen handelt es sich um Vergütungen, bei denen der ArbN anstelle von Geld eine Sach- oder Dienstleistung erhält. Als Sachbezüge gelten beispielsweise kostenfreies Essen, privatgenutzte Dienstwagen, zinsfreie oder zinsvergünstigte Arbeitgeberdarlehen, Jobtickets, Tankgutscheine. Ferner zählt dazu auch eine Prepaid-Kreditkarte. Einnahmen aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, die dem ArbN als Sachbezüge zufließen, werden auch als geldwerte Vorteile bezeichnet. Für alle Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG gilt eine monatliche Freigrenze von 44 EUR (Bagatellgrenze). Übersteigen die geldwerten Vorteile diese Grenze, unterliegen die Sachbezüge insgesamt der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Im Ergebnis bleiben Sachzuwendungen bis 44 EUR p. m. für den ArbN steuer- und sozialabgabenfrei.

2.2 Warum können monatlich nur 40 EUR auf die Spendit-Mastercard eingezahlt werden?

Aus Vereinfachungsgründen beschränken wir in unserem Konzept den Maximalbetrag auf 40 EUR p. m.

2.3 Warum sind keine Bargeldabhebungen möglich?

Um steuerrechtlich den Charakter des Sachbezugs zu wahren, können mit der Spendit-Mastercard keine Bargeldabhebungen oder Überweisungen getätigt werden. Aus diesem Grund wird keine PIN mit der Kreditkarte ausgegeben. Die Spendit-Mastercard kann jederzeit für sofortige Einkäufe flexibel in allen dafür zugelassenen Akzeptanzstellen (ca. 43 Mio. weltweit sowie im Internet) genutzt werden.

2.4 Welche steuerlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine Spendit-Mastercard anbieten kann?

Im Rahmen der Beratung ist darauf zu achten, dass der monatliche Sachbezug von 44 EUR gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG nicht bereits anderweitig vom ArbG gewährt wird. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der ArbN von seinem ArbG Tankgutscheine, Büchergutscheine, Jobtickets oder eine Mitgliedschaft im Fitness-Studio erhält. Zur verbindlichen Klärung dieser Fragestellung ist es sinnvoll, den Steuerberater einzubinden.

2.5 Können auch Minijobber Sachbezüge erhalten?

Ja, die Freigrenze von 44 EUR pro Monat für Sachbezüge gilt auch für Minijobber.

3 Die Spendit-Mastercard

3.1 Wer ist die Spendit AG?

Die Spendit AG wurde 2014 gegründet und hat ihren Firmensitz in München. Es handelt sich um eine inhabergeführte Aktiengesellschaft. Das Unternehmen hat sich auf innovative Mitarbeiter-Benefit-Programme, Lösungen zur Mitarbeitermotivation sowie auf Konzepte für universelle Gutscheinelösungen sowie digitale Essensförderung fokussiert. Mit der Spendit-Mastercard bietet die Spendit AG eine innovative Lösung zur effizienten und flexiblen Gestaltung steuer- und sozialversicherungsfreier Sachleistungen in Höhe von max. 44 EUR p. m. an. Die Spendit AG ist kein Zahlungsdienstleister, sondern stellt ihren Kunden die Spendit-Mastercard als Prepaid-Karte zur Verfügung.

3.2 Was kostet eine Spendit-Mastercard im Modul Spendit44?

Die jährliche Verwaltungsgebühr für dieses Modul beträgt pro Kreditkarteninhaber 40 EUR. Diese Gebühr umfasst:

- Erstaussstellung der personalisierten Mastercard mit Firmenlogo des ArbG
- 12 Guthabenaufladungen p. a.
- Bereitstellung des Spendit-Portals (Verwaltungsplattform)

Hinzu kommt eine Versandgebühr je Auslieferung – unabhängig von der Anzahl der zu versendenden Kreditkarten – von max. 8 EUR. Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

3.3 Was kostet die Individualisierung der Spendit-Mastercard?

Eine Karte mit Firmenlogo ist bereits in der jährlichen Verwaltungsgebühr inbegriffen. Das Firmenlogo sollte als JPG-Datei zur Verfügung gestellt werden. Gerne erstellt die Spendit AG auch ein individuelles Kreditkartendesign gegen eine einmalige Gebühr von 80 EUR plus Umsatzsteuer je Gestaltungsauftrag.

3.4 Wann sind die Gebühren an die Spendit AG zu bezahlen?

Die Gebühren fallen vorschüssig bei einer Auftragserteilung bzw. zu einer Kreditkartenverlängerung an. Für die erstmalige Beauftragung der Kartenerstellung, den Kartenversand sowie sonstige Kartenleistungen erhält der ArbG eine Einzelrechnung der Spendit AG. Sofern der ArbG kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, ist der Betrag zu überweisen. Jeweils zu Beginn eines neuen Kartenvertragsjahres erhält der ArbG die entsprechende Rechnung für alle fälligen bestehenden Kreditkarten.

4 Beantragung und Gültigkeit der Spendit-Mastercard

4.1 Wie erfolgt die Beantragung der Spendit-Mastercard?

Die Spendit AG stellt ein Formular zur Bestellung des Moduls Spendit44 zur Verfügung. Diese Unterlage ist auszufüllen und vom ArbG unterzeichnet an die Spendit AG zu mailen (info@spendit.de). Nach Eingang des Auftragsformulars erhält der Vertragspartner/ArbG per E-Mail eine Auftragsbestätigung von der Spendit AG. Im Anschluss wird für den Vertragspartner/ArbG eine webbasierte Verwaltungsplattform (Spendit-Portal) eingerichtet. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der ArbG die Verwaltung der Spendit-Mastercard für seine ArbN selbst.

4.2 Gibt es eine Mindestbestellmenge für die Spendit-Mastercard?

Nein, die Spendit AG nimmt auch Bestellungen nur einer Karte an.

4.3 Wie lange dauert es, bis die Spendit-Mastercard beim Arbeitgeber ankommt?

Der Vertragspartner/ArbG erhält eine Rechnung über die jährlichen Verwaltungsgebühren der Kreditkarten. Nach Eingang der Zahlung bei der Spendit AG dauert es wenige Tage, bis die Kreditkarten an den ArbG geliefert werden. Eine Aufladung der Karten durch den ArbG kann bereits während der Herstellungsphase erfolgen.

4.4 Wie lange ist die Spendit-Mastercard gültig?

Die Spendit-Mastercard ist 5 Jahre gültig. Sofern durch den Vertragspartner/ArbG keine Deaktivierung der Kreditkarte beauftragt wurde, wird nach Ablauf des Zeitraumes automatisch eine neue Karte versendet.

5 Verwaltung der Spendit-Mastercard

5.1 Wie werden die Arbeitnehmer bei der Spendit AG angemeldet?

Der ArbG kann seine ArbN (mind. Vollendung des 16 Lebensjahres) wie folgt anmelden:

- Einzelerfassungen erfolgen über das Spendit-Portal (Verwaltungsplattform)
- Sammelanmeldungen (> 30 ArbN) können über die Excel-Erstbestellungsliste per E-Mail erfolgen

Die Spendit-Mastercard wird nach Zahlung der Verwaltungsgebühr per UPS an den ArbG versendet. Die Kreditkarten der Spendit AG werden von einem personalisierten ArbN-Informationsschreiben begleitet. Nach Eingang muss der ArbG alle Karten im Spendit-Portal aktivieren und den Ladevorgang anstoßen (vgl. 5.2). In einem letzten Schritt leitet der ArbG die aktivierte Spendit-Mastercard inkl. Informationsschreiben an den ArbN weiter.

5.2 Wie kommt das Guthaben auf die Spendit-Mastercard?

Zu einem vereinbarten Stichtag wird dem ArbN über das Spendit-Portal die monatliche Gutschrift in Höhe von 40 EUR zur Verfügung gestellt. Die Beantragung erfolgt über die sogenannte Ladeliste. Der ArbG kann jeden Monat online die gewünschten Ladebeträge setzen und ggf. ändern. Damit der ArbG nicht jeden Monat die Ladeliste anstoßen muss, besteht die Möglichkeit, einen Ladedauerauftrag mit den gesetzten Ladebeträgen im Spendit-Portal einzurichten. Der ArbG erhält per E-Mail monatlich die Ladeliste mit den Zuwendungen an die jeweiligen ArbN mit der Rechnung des für den Monat zu zahlenden Gesamtbetrages der Sachzuwendungen. Der ArbG kann dann den ausstehenden Betrag an die angegebene Bankverbindung überweisen oder dieser wird per SEPA-Mandat vom Kundenkonto abgebucht. Nach Eingang der Zahlung bei der Kreditkartenbank wird der Betrag auf die Spendit-Mastercard des jeweiligen ArbN verbucht.

5.3 Wie wird die Karte verwaltet?

Die Verwaltung (An- und Abmelden von Mitarbeitern, Setzen von Ladebeträgen) erfolgt online über das Spendit-Portal (Verwaltungsplattform). Weitere Informationen können Sie bei der Spendit AG unter der Telefonnummer 089 20031881-0 erhalten.

5.4 Wie erfolgt die Abmeldung ausgeschiedener Mitarbeiter?

Der ArbG kann über das Spendit-Portal den ArbN abmelden bzw. die Spendit-Mastercard deaktivieren. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt keine Aufladung der Spendit-Mastercard mehr. Nach Ablauf des Vertragsjahres fallen keine Gebühren mehr an. Sofern noch Guthaben auf der Karte ist, kann der ArbN dieses bis spätestens zum Ablauf der Gültigkeit der Karte uneingeschränkt nutzen.

5.5 Erhält der Arbeitnehmer bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Informationen darüber, was mit seinem Kreditkartenguthaben passiert?

Durch die Spendit AG erfolgt keine automatische Mitteilung, dass dem ArbN das Guthaben noch bis zum Ablauf der Gültigkeit der Spendit-Mastercard zur Verfügung steht. Sämtliche Informations- und Aufklärungspflichten obliegen dem ArbG. Guthaben, die bis zum Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte nicht verbraucht wurden, können auf Initiative des ArbN in einen Amazon-Gutschein umgewandelt werden. Guthaben von ausgeschiedenen Mitarbeitern, die sich noch auf abgelaufenen Kreditkarten befinden, werden an den Arbeitgeber ausgezahlt. Der Arbeitgeber bleibt Eigentümer des Guthabens. Steuerlich gelten diese ausgekehrten Beträge als außerordentlicher Ertrag.

5.6 Was passiert bei einem Arbeitgeberwechsel?

Der „alte“ ArbG deaktiviert die Karte in seinem Bestand über das Spendit-Portal. Noch bestehende Restguthaben können bis zum Laufzeitende genutzt werden (vgl. Frage 5.4). Ein ggfs. bestehendes Restguthaben kann auf die Kreditkarte des neuen ArbG umgebucht werden.

6 Verwaltung der Spendit-Mastercard auf Seiten des Arbeitnehmers

6.1 Was muss der Arbeitnehmer tun?

Da es sich um eine Prepaid-Kreditkarte handelt, entfällt eine Bonitätsprüfung. Der ArbN muss daher nur seine Kreditkarte auf der Rückseite unterzeichnen. Sobald das Guthaben auf der Karte geladen ist, steht der Wert zur freien Verfügung (keine Barauszahlung möglich).

6.2 Woher weiß der Arbeitnehmer, wie hoch sein Guthaben auf der Spendit-Mastercard ist?

Die Spendit AG stellt jedem ArbN eine Webplattform zur Verfügung, über die das aktuelle Guthaben und die bisher getätigten Transaktionen abgerufen werden können. Das begleitende Informationsschreiben zur Karte enthält einen persönlichen Zugangscode für die ArbN-Guthabenabfrage. Bei der Erstanmeldung muss neben einem persönlichen Passwort auch eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden. Für Benutzer von Smartphones steht außerdem eine App zur Guthabenabfrage zur Verfügung.

6.3 Kann der Arbeitgeber den Kreditkartenumsatz seines Arbeitnehmers sehen?

Der ArbG kann die vom ArbN getätigten Transaktionen nicht einsehen. Er hat keinen Zugriff auf oder Einblick in die ArbN-Webplattform.

6.4 Kann der Arbeitnehmer die Kreditkarte auch selbst aufladen?

Dies ist nur unter gewissen Voraussetzungen möglich. Bei Bedarf sollte sich der ArbG dazu direkt an die Spendit AG wenden, um sich dort zu informieren.

7 Kombination Direktversicherung und Spendit-Mastercard

7.1 Wie wird das 2in1-bAV-Konzept beantragt?

Die Direktversicherungsanträge werden wie üblich eingereicht. Ggfs. kann die Erstellung einer Versorgungsordnung sinnvoll sein. Zu allen Formalitäten zur Beantragung der Kreditkarten siehe die Ausführungen unter Punkt 4.1.

7.2 Warum kann eine Versorgungsordnung sinnvoll sein?

Eine Versorgungsordnung ist eine arbeitsrechtliche Vereinbarung zwischen ArbG und ArbN. In der Versorgungsordnung werden klare und einheitliche Regelungen zur bAV getroffen, die die Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten verbessern. Speziell für das 2in1-bAV-Konzept bietet die Versorgungsordnung den notwendigen Gestaltungsspielraum und definiert die Rahmenbedingungen der konkreten Ausgestaltung: monatliche Kreditkartenladung durch ArbG-Sachbezüge, Abschluss der betrieblichen Altersversorgung etc. Zudem regelt die Versorgungsordnung weitere Besonderheiten:

- Festlegung des monatlichen Entgeltumwandlungsbetrags (mindestens 100 EUR brutto)
- Umgang mit steuer- und sozialabgabenfreien Sachleistungen, falls die steuerliche Förderung später ggfs. entfallen sollte
- Auswirkung bei Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Kreditkartenanbieter

7.3 Stellt die Gothaer eine Versorgungsordnung zur Verfügung?

Die Mitarbeiter der Gothaer dürfen keine Rechtsberatung durchführen. In Zusammenarbeit mit der GBG – Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH kann ein kostenfreies Muster einer Versorgungsordnung zur Verfügung gestellt werden. Individuelle Regelungen können kostenpflichtig über die GBG beauftragt werden.

7.4 Beträgt der monatliche Beitrag zur Direktversicherung immer 100 EUR?

Aus Vereinfachungsgründen sieht unser Konzept einen monatlichen Mindest-Entgeltumwandlungsbetrag von 100 EUR für eine Gutschrift auf der Spendit-Mastercard in Höhe von 40 EUR vor. Bei Direktversicherungsbeiträgen unterhalb von 100 EUR erfolgt keine Gutschrift auf der Kreditkarte. Der Arbeitgeber kann individuell auch andere Umwandlungsbeträge vereinbaren.

7.5 Muss die Zahlung des Beitrags zur Direktversicherung immer monatlich erfolgen?

Die Gutschrift von 40 EUR auf der Spendit-Mastercard muss zwingend monatlich erfolgen, damit die Zahlung als Sachbezug steuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen kann. Um die Zahlungsströme gleichförmig und nachvollziehbar zu gestalten, müssen auch die Direktversicherungsbeiträge monatlich geleistet werden.

7.6 Was passiert bei einer Beitragsreduzierung?

Eine Beitragsreduzierung ist grundsätzlich jederzeit möglich. Unterschreitet der Beitrag zur Direktversicherung jedoch den monatlichen Mindestbeitrag von 100 EUR, erfolgt keine Gutschrift mehr auf der Spendit-Mastercard. In diesem Fall muss der ArbG im Spendit-Portal die Kreditkarte des ArbN abmelden/deaktivieren. Wird trotz Herabsetzung des Beitrags der monatliche Mindestbeitrag von

100 EUR nicht unterschritten, erfolgt keine Änderung bzgl. der Spendit-Mastercard, sofern mit dem Arbeitgeber keine andere, individuelle Vereinbarung getroffen wurde.

7.7 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung aus?

Wird die Direktversicherung beitragsfrei gestellt, muss der ArbG auch die monatliche Aufladung auf die Kreditkarte des ArbN zum Termin der Beitragsfreistellung im Spendit-Portal deaktivieren.

7.8 Welche Auswirkungen hat das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) auf unser Konzept?

Seit dem 01.01.2019 ist der ArbG (bei Sozialpartnermodell seit 01.01.2018) verpflichtet, den von ihm ersparten Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal mit 15 % des umgewandelten Entgelts an den durchführenden Versorgungsträger (hier: Direktversicherung bei der Gothaer Lebensversicherung AG) weiterzuleiten. Bei Entgeltumwandlungen, die bereits vor 2019 abgeschlossen wurden, wird der ArbG ab dem 01.01.2022 dazu verpflichtet.

Folge: Bei einer Entgeltumwandlung in Höhe von 100 EUR erhöht sich der Betrag der Einzahlung in die Direktversicherung somit auf 115 EUR. Der tatsächliche Nettoaufwand des ArbN bleibt weiter bei ca. 12 EUR (vgl. Frage 1.1). Für den ArbG beträgt der Nettoaufwand ca. 19 EUR.

7.9 Was passiert, wenn der steuerfreie Zuschuss wegfällt?

In diesem Fall nimmt der ArbG keine Aufladungen mehr auf die Spendit-Mastercard vor und beendet die Zusammenarbeit mit der Spendit AG. Dafür zahlt der ArbG ab dem Folgemonat dann die 40 Euro direkt in die Direktversicherung ein, falls der ArbN weiterhin eine monatliche Entgeltumwandlung von mindestens 100 EUR durchführt. Es wird empfohlen, eine solche Regelung bereits bei Einführung des Konzeptes z. B. durch eine Versorgungsordnung (vgl. Frage 7.2 und 7.3) vorzunehmen.

Disclaimer

Inhalte

Dies ist eine allgemeine Information, die rechtlich nicht verbindlich ist. Die vorstehenden Informationen stellen weder eine konkrete Rechts- oder Steuerberatung dar, noch ersetzen sie diese. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung kann keine Haftung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Eine fundierte, individuelle Beratung durch eine fachkundige Person kann hierdurch nicht ersetzt werden.

Urheberrecht

Sämtliche Inhalte und bereitgestellten Informationen unterliegen dem Schutz des deutschen Urheberrechtsgesetzes sowie den übrigen im konkreten Einzelfall einschlägigen Schutzrechten. Die kommerzielle und/oder gewerbliche Nutzung und Verwertung, insbesondere die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, sowie jede sonstige Art der Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechteinhabers.